

Intelligenz-

für die Oberamts-

Magold, Freudenstadt,

Nro. 1.

Dienstag,



Blatt

Bezirks

Horb und Herrenberg.

1836

3. Januar.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Vischer'schen Buchdruckerei.

Erlasse der Königl. Bezirks- Behörden.

Oberamt Horb.

Horb. In Folge höherer Weisung werden sämtliche Orts-Vorstände angewiesen, Nachstehendes allen Mältern und Bierbrauern der ihnen untergebenen Gemeinden urkundlich zu eröffnen und das hierüber aufzunehmende Protocoll binnen 14 Tagen hieher einzusenden.

Den 29. December 1836.

K. Oberamt,
Dillenius.

- 1) Den Normen des Wirthschaftsabgabengesetzes hinsichtlich der Controlirung der Malzschrotungen untersteht der allgemeine Grundsatz, daß das Malz von seinem Ausgang aus der Bräuerei bis zu der Rückkehr in dieselbe einer fortwährenden Controle unterliegen soll.
- 2) Aus diesem Grund muß unter anderem während des ganzen Verlaufs des — im Artikel 23, bezeichneten Actes des Bringens des Malzes in die Mühle, also namentlich schon bei dem Abfahren des Wagens mit dem Malz von dem Haus des Bräuers, oder dessen, der sonst Malzschrotten läßt, der Erlaubnißschein bei dem Malz sich befinden.
- 3) Aus demselben Grund muß auch, wie

- von dem Königl. Finanzministerium in der Verfügung vom 23. Januar 1835 Punkt 3. (Reg. Bl. S. 34) ausgesprochen worden ist, der Erlaubnißschein bei der Rückfuhr des geschroteten Malzes bei diesem verbleiben, und nach der Rückkunft dem Acciser zurückgegeben werden.
- 4) Wenn der Artikel 35 des Wirthschafts-abgabengesetzes vorschreibt, daß die Mälter die ihnen übergebenen Scheine ihren Registern nach Tag und Nummern beizulegen haben, so verliert sich dabei nach der Natur der Sache von selbst, daß hiemit den Mältern neben dem entsprechenden Eintrag in ihren Registern ein Aufbewahren der Malzscheine nur in solange auferlegt wird, als sich das Malz in der Mühle befindet.
 - 5) Aus dem zu Punkt 1, 3 und 4 Gesagten folgt von selbst, daß die Rückgabe des Erlaubnißscheins an den Acciser durch den Bräuer oder den, der sonst Malzschrotten läßt, zu geschehen hat, und daß dem Art. 10, 13, 16 2c. der Instruktion vom 1. Septbr. 1827 eine andere Deutung nicht gegeben werden kann, wie denn auch der Artikel 10 ausdrücklich das Messen des geschroteten Malzes und das Eintragen des Erfunds in dem Erlaubnißschein, nicht aber die Rückgabe des Letztern an den Acciser als eine Handlung bezeichnet, welche dem Mäler obliegt;

dagegen geben der Art. 13 und 16 g, nur Normen darüber, wie der Accifer den zurückgehaltenen Erlaubnißschein zu behandeln habe, und können deshalb namentlich auch die Ausdrücke in Art. 13, „von dem Müller zurückgehaltenen Erlaubnißschein“ und im Art. 16. g „Rückempfang des Scheins vom Müller“ nicht auf eine unmittelbare Rückgabe des Scheins von dem Müller an den Accifer gedeutet werden, weil es schon im Allgemeinen bei Festsetzung der Obliegenheiten der Accifer nicht in der Absicht liegen konnte, Normen über die Verbindlichkeiten der Müller zu geben, die im Art. 10 gegebene Vorschrift zu wiederholen, oder gar abzuändern, und sich daher von selbst versteht, daß die Gelangung des Malzscheins von dem Müller an den Accifer durch die Vermittelung des Bräuers oder sonstigen MalzInhabers geschehen muß.



- 6) Nicht nur um jede Gelegenheit zu wiederholtem Gebrauch eines und desselben Malzscheins zu verhüten, sondern auch um dem Aufsichts-Personale fortwährend Kenntniß der ihm zu Vernehmung seines Dienstes namentlich zu zweckmäßiger Vornahme der Bräuerei- und Mühle-Visitation nöthigen Notizen zu verschaffen, hat der Instruktion vom 1. Sept. 1827 Art. 10 gemäß die Rückgabe des Erlaubnißscheins unverweilt nach der Rückkunft des Malzes aus der Mühle zu geschehen, und ist jedenfalls die Verschiebung der Rückgabe bis auf den Tag nach der Rückkunft des Malzes aus der Mühle nur dann zulässig, wenn diese Rückkunft in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktbr. nach 6 Uhr und in den 4 übrigen Monaten nach 4 Uhr Abends erfolgt.
- 7) Sowie eine verspätete Zurückgabe des Malzscheins an den Accifer, so wird überhaupt jede Verfehlung gegen vorstehende Normen wenn sie mit einer besondern Strafsanktion in dem Gesetze nicht bedacht ist, mit einer nach den Umständen des einzelnen Falls zu bemessenden arbiträren Strafe auf den Grund des Art. 60, des Wirtschaftsverordnungs-Gesetzes gerügt.

Oberamtsgericht Freudenstadt.

Freudenstadt. [Verschollener.] Christoph Friedrich Fischer von hier, geboren den 22. Decbr. 1766, ist seit 45 Jahren abwesend, und es ist seitdem von seinem Leben oder Tod nichts bekannt geworden. Derselbe oder seine etwaige Leibeserben werden nun aufgefordert, sich innerhalb 90 Tagen dahier zu melden, widrigenfalls das Vermögen des Christoph Friedrich Fischer, welches 220 fl. beträgt an seine nächsten Seiten-Verwandten ausgefolgt würde.

Am 29. December 1836.

K. Oberamtsgericht,
Kübel.

Dettensee. [Beischaffung von Hoheitssteinen.] Mit hoher Ermächtigung werden 16 Hoheitssteine, welche von dem Uebernehmer auf die Landesgrenze zwischen Dettensee, Wiesenstetten, Mähringen, Ahldorf und Nordstetten zu liefern sind, angeschafft, und hiewegen eine Accords-Verhandlung auf

Freitag den 15. Januar l. J. festgesetzt. Die Steinhauer, welche zur Uebernahme des Accords Lust tragen, werden hiezu in die Kanzlei der unterzeichneten Stelle bis
Bormittags 10 Uhr
eingeladen.

Glatt den 15. December 1836.

Fürstliches Oberamt,
Schmuz.

Unterförsingen. [Schafwaide-Verleihung.] Zu den Schafen der Bürger wollen künftiges Jahr weitere 100 Stück auf die diesseitige Waide aufgenommen werden. Liebhaber hiezu wollen sich am

Donnerstag den 12. Januar 1837



Morgens 10 Uhr
im Wirthshaus des Jakob Pfau bei deren
Verpachtung einfinden.

Den 28. Decbr. 1856.
Gemeinderath.

Außeramtliche Gegenstände.

Altenstaig. [Geld auszuleihen.]
Bei Unterzeichneten liegen gegen gesetz-
liche Versicherung und 5proct. Verzinsung
300 fl. Pflegschaftsgeld zum Ausleihen
parat.

Den 29. Decbr. 1856.
Faist, Mühlbesitzer.

Nagold. [Leiternwägele feil.] Ein
ganz neues einspänniges und leicht zwei-
spänniges, mit eisernen Achsen versehenes
Leiternwägele verkauft um billigen Preis
Den 11. December 1856.

Lenz
Schmidtmeister.

Dornstetten, Oberamts Freu-
denstadt. [Hopfen feil.] Der Unter-
zeichnete verkauft guten 1856ger Hopfen
zu 55 fl. den Centner, und empfiehlt
solchen den H. H. Bräuern.

Den 15. Decbr. 1856.
Lammwirth Koch.

3137
Ebhausen, Oberamts Nagold.
[Warnung.] Da mein Pflegsohn, der
etwas simpelhaft ist, Friedrich Kempf
von hier, ohne mein Vorwissen Schulden
contrahirt, besonders in Wirthshäusern,
so ergeht die Warnung an sämtliches
Publikum, demselben nichts mehr anzu-
borgen, indem durchaus keine Zahlung
für ihn geleistet wird.

Den 28. Decbr. 1856.
Der Pfleger,
Friedrich Braun.

Dornstetten. [Empfehlung eines
neu errichteten Geschäfts.] Ich erlaube
mir auf diesem Wege zur öffentlichen
Kenntniß zu bringen, daß ich ein Ge-
schäft auf hiesigem Platz in den hierun-
ten bezeichneten Gegenständen errichtet
habe, und empfehle solches besonders den
Herren Gastgebern einem recht zahlrei-
chen Zuspruch.

Gute und den Bedürfnissen der hie-
sigen Gegend angemessene assortirte Vor-
räthe setzen mich in den Stand jeder Anfor-
derung zu entsprechen, und ich werde
mir gewiß angelegen seyn lassen, durch solide
und billige Bedienung den Wünschen
einer geneigten Abnahme bestens zu
entsprechen.

Süße Weine:

Malaga ganz alter.
Muscatwein
Hypocras.
Champagner Würtemberger 1854r
weißer und rother.

Geistige Getränke:

Araf.
Rhum.
Cognac.
Franzbranntwein.
Extrait d'absynthe
Eigene Fabrikate:
Punsch-Essenz.
Wachholderbeer- und Kirschengeist.

Liqueurs:

Eigene Fabrikate in Bouteillen und
Fässern wie:
Anis-, Citronen-, Kümmel-, Kalmuß-,
Pomeranzen-, Pfeffermünz-, Rosen-,
Quitten-, und Zimmliqueurs, nebst noch
vielen anderen.

Im December 1856.
C. G. Gaab.

Wöchentliche Fruchtpreise,

In Nagold,

den 31. December 1836.

Dinkel alter 1	Schfl. — fl. — kr. 4 fl. 20 kr. — fl. — kr.	4	Schfl. 0	Sri.
Verkauft wurden				
Dinkel neuer	3 fl. 52 kr. 3 fl. 30 kr. 3 fl. 20 kr.			
Verkauft wurden		82	Schfl. 0	Sri.
Haber 1	3 fl. 24 kr. 3 fl. 20 kr. 3 fl. 16 kr.			
Verkauft wurden		46	Schfl. 0	Sri.
Roggen 1	6 fl. 40 kr. — fl. — kr. — fl. — kr.			
Verkauft wurden		1	Schfl. 0	Sri.
Wicken 1	4 fl. — kr. — fl. — kr. — fl. — kr.			
Verkauft wurden		0	Schfl. 4	Sri.

In Ultenstalg,

den 28. Decbr. 1836.

Dinkel neuer	Schfl. 4 fl. 20 kr. 4 fl. 15 kr. 4 fl. 10 kr.			
Verkauft wurden		65	Schfl. 0	Sri.
Haber 1	— fl. — kr. 3 fl. 30 kr. — fl. — kr.			
Verkauft wurden		4	Schfl. 0	Sri.
Gerste 1	— fl. — kr. 8 fl. — kr. — fl. — kr.			
Verkauft wurden		3	Schfl. 0	Sri.
Roggen 1	— fl. — kr. 8 fl. — kr. — fl. — kr.			
Verkauft wurden		5	Schfl. 0	Sri.

Zum neuen Jahre 1837.

Ob das Jahr, das nun erschienen,
Stets mit frohen, heitern Mienen
Sich vor deinem Blick enthüllt;
Oder ob voll Gram und Sorgen
Es mit jedem neuen Morgen
Dich mit banger Ahnung füllt.

Ob getäuscht, in seinen Tagen,
Du das alles mußt beklagen,
Was dich einst so hoch beglückt;
Oder ob's mit neuem Glanze —
Und mit frischem Blumenranze
Freundlich dir das Leben schmückt.

Ob im Reiche der Gedanken
Ungewisses banges Schwanken
Oder streng're Denksnorm,
Alles aus den Fugen strebend
Oder scheu zusammenbebend
In die eng beschränkte Form.

Ob dort Völker muthig streiten
Mit dem Drucke früh'rer Zeiten
Gegen Sklavenjoch und Bann,
Oder, schreitend über Rechte,
In dem blutigen Gefechte
Recke Willkühr Raum gewann.

Ewig lenket der Allweise
Alles in dem rechten Gleise,
Das er seiner Welt bestimmt,
Wo's in Liebe oder Haffe,
Ob es auch der Mensch nicht fass',
Seinen Weg zum Ziele nimmt.

Darum ruhig aufgeschauet,
Dahin, wo den Thron gebauet
Sich der unerforschte Geist,
Dem der Sturm nur Zephyrwehen,
Dessen Rathschluß Untergehen,
Wie Beginnen ewig preist.

Denn nur durch der Kräfte Spaltung
Wird dem Weltgebäude Haltung,
Tritt das Gleichgewicht hervor;
Jede Krisis bringt Genesung,
Und aus Gräbern der Verwesung
Steigt der neue Lenz empor.

Gegen Ausgehen der Haare.

Nimm gutes Rindsmark, mische 2 Loth
davon mit ein Scrupel kalt bereitetem Chi-
naextract, und thue einige wohlriechende
Dele, z. B. Nelken- oder Bergamottenöl
dazu, und brauche diese Pomade einen Tag
um den andern, wobey man sie stark in die
Haare bis auf die Haut einreiben muß.

Charade.

Was Großes dem Blick die Vergangenheit zeigt
Und was uns die Stunde verkündet;
Was Edles dem Schooße der Zukunft entsteigt,
Das ist in der Ersten begründet.
Sie wagt durch das Leben und altert nimmer,
Doch nichts widersteht ihr, sie stürzt es in Trümmer.
Die Zweite nun strebt der verschlingenden Fluth
Der Ersten ihr Seyn zu entreißen;
Sie flügelte sich aufwärts mit wachsendem Muth,
Schwelgt in der Unendlichkeit Kreisen;
Und alle Thaten, so kleine, als große,
Entsteigen aus ihrem gebärenden Schooße.
Das Ganze rollt stolz seinen eigenen Gang,
Belächelt der Menschen Gedanken;
Nicht zähmt es die Macht, nicht eiserner Zwang
Kühn bricht es die irdischen Schranken;
Und, ob auch die Menschheit in Hader zerfiel
Es fährt sie doch endlich zum herrlichen Ziele.

Auflösung der Charade in No. 104.
Sturmwind.

Wegen des Festes wird nächsten Freitag kein Blatt ausgegeben.

